

24. AUG. 1995

Satzung vom .....  
über die Benutzung der Parkplätze  
am Seehof in Erlenbach

Der Ortsgemeinderat Erlenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Beschreibung der Parkplatzanlage

Die Ortsgemeinde Erlenbach betreibt die Parkplatzanlage am Seehof in Erlenbach, wie in beiliegendem Lageplan eingezeichnet, als öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz.

Sie trägt dafür Sorge, daß die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand bleibt.

§ 2

Benutzung der Parkplatzanlage

1. Das Benutzungsverhältnis der Parkplatzanlage ist öffentlich-rechtlich.
2. Diese Satzung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der Benutzung der ausgewiesenen Parkplätze erkennt jeder Benutzer diese, sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erlassenen Anordnungen, auch durch das Aufsichtspersonal, an.
3. Fahrzeuge aller Art dürfen auf den hierfür vorgesehenen und für die Art der Fahrzeuge ausgewiesenen Parkplätze abgestellt werden.

Das Parken ist an den, von der Ortsgemeinde festgelegten Tagen, nur gegen die Errichtung der Benutzungsgebühren gemäß § 3 dieser Satzung gestattet.

4. Das Campen in der Parkplatzanlage ist nicht gestattet.
5. Im Bereich der Parkplatzanlage gilt die Straßenverkehrsordnung.
6. Die Parkplatzanlage ist pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verschmutzung oder Beschädigung haftet der Benutzer.

### § 3

#### Benutzungsgebühr

1. Die Ortsgemeinde Erlenbach erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten Parkplätze am Seehof, in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober folgende tägliche Benutzungsentgelte:

		10er Dauerkarte
a) Mofa's, Moped's und Motorräder	DM 1,--	
b) PKW, Anhänger, Wohnwagen, Motorräder mit Beiwagen, Trikes	DM 3,--	DM 25,--
c) Busse	DM 15,--	
d) Schwerbeschädigte und behinderte Personen mit entsprechendem Ausweis zahlen als Fahrzeugführer für die in a und b genannten Fahrzeuge eine ermäßigte Benutzungsgebühr in Höhe von DM 1,--		
e) Für die Einwohner von Erlenbach/Lauterschwan ist die Benutzung als Fahrzeugführer unentgeltlich.		

2. Bei Überlastung der Parkplätze ist eine Rückerstattung der Benutzungsgebühr nicht möglich. Benutzer müssen in diesem Falle eine angemessene Wartezeit in Kauf nehmen.

3. Das Benutzungsentgelt wird durch die Aufsichtspersonen erhoben.

#### § 4

#### Aufsicht

1. Die Benutzung der Parkplatzanlage am Seehof wird von der Gemeinde Erlenbach in eigener Verantwortung beaufsichtigt.
2. Die Ortsgemeinde Erlenbach entscheidet nach eigenem Ermessen, ob und wieviel Aufsichtspersonal benötigt wird und teilt dieses eigenverantwortlich ein.
3. Die Aufsicht erhebt die Nutzungsgebühr gemäß § 3 dieser Satzung.
4. Die Aufsicht führen die von der Ortsgemeinde Erlenbach eingesetzten Personen mit amtlichem Ausweis.
5. Die Aufsichtsorgane haben die Aufgabe, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen und die Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb der Parkplatzanlage aufrecht zu erhalten.

Alle Aufsichtsorgane können bei Verstößen das Verlassen der Parkplatzanlage anordnen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 und 3 der Satzung oder eine, aufgrund der Satzung ergangene, vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,00 geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 5

Haftung

1. Die Benutzung der Parkplatzanlage am Seehof erfolgt für die Benutzer auf eigene Gefahr.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in der Parkplatzanlage abgestellten Fahrzeuge wird nicht gehaftet. Gleiches gilt für Geld, Wertsachen, Tascheninhalte, Fund- und Pfandgegenstände, die aus den Fahrzeugen entwendet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung des Parkplatzes am Seehof in Erlenbach vom 21. April 1995 außer Kraft.

24. AUG. 1995

Erlenbach, den .....



(Huber)  
Ortsbürgermeister

Parkplatzanlage "Am Seenor" in Erlenbach

- nicht Maßstabsgerecht -

